



Allgemeine Einkaufsbedingungen

WENDT GmbH

1. Geltung: Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen liegen allen gegenwärtigen und zukünftigen Geschäften mit Ihnen zugrunde. Abweichenden Verkaufsbedingungen oder Gegenbestätigungen wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns widersprechen. Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

2. Preise: Die vertraglich vereinbarten Preise sind Festpreise.

3. Vertragsgemäße Lieferung; Transport; Gefahrübergang: Zur vertragsgemäßen Lieferung gehört auch die Beförderung der bestellten Ware an den von uns angegebenen Bestimmungsort. Den Transport der Ware dorthin besorgen Sie auf Ihre Kosten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung liegt bis zur Übergabe der Ware an den von uns bestimmten Empfänger oder, soweit vereinbart, bis zur Abnahme der Ware bei Ihnen (Gefahrübergang). Dies gilt auch dann, wenn wir uns ausnahmsweise an den Kosten des Transports oder einer Transportversicherung beteiligen oder eine bestimmte Art des Transports wünschen.

4. Lieferzeit; Lieferverzögerung: Die mit Ihnen vereinbarten Liefertermine sind bindend. Für die Einhaltung von Lieferterminen ist der vollständige Wareneingang an dem von uns angegebenen Bestimmungsort maßgeblich.

Sobald Ihnen Umstände bekannt werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen, sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich über deren Eintritt und deren voraussichtliche Dauer zu unterrichten. Versäumen Sie schuldhaft diese Anzeige, so sind wir berechtigt, Ersatz des uns hierdurch entstehenden Schadens zu verlangen. Unsere gesetzlichen Ansprüche wegen Lieferverzuges bleiben unberührt.

5. Höhere Gewalt und Gläubigerverzug: Wenn und soweit die Abnahme der vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt verhindert, eingeschränkt oder gestört wird, sind wir für die Dauer der Behinderung von unserer Abnahme- und Zahlungsverpflichtung befreit. Die Rechtsfolgen des Gläubigerverzuges treten während dieser Zeit nicht ein.

6. Zahlungsbedingungen und Abtretungsbeschränkung: Wir zahlen binnen 20 Tagen mit 2% Skonto oder binnen 30 Tagen netto ab Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung und vollständiger Lieferung und Leistung sowie Abnahme, soweit eine solche gesetzlich erforderlich oder vertraglich vereinbart ist.

Gegen uns gerichtete Forderungen können Sie nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten.

7. Mängel der Ware; Mängelansprüche: Sie verpflichten sich, die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern. Die Lieferungen und Leistungen haben dem zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung aktuellen Stand der Technik und den im Herstellungsland und in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Sie stellen uns in geeigneter Form Angaben zu den Inhaltsstoffen der von Ihnen gelieferten Ware zur Verfügung.

Im Falle der mangelhaften Lieferung oder Leistung stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, die nach unserer Wahl durch Nachlieferung oder Nachbesserung zu erfolgen hat. Alle hierbei entstehenden Kosten werden von Ihnen getragen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird diese verweigert, ist diese unmöglich oder unzumutbar, können wir den Kaufpreis angemessen herabsetzen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei fortlaufenden Lieferungen können wir von der Bestellung insgesamt zurücktreten, wenn mindestens zwei Lieferungen ganz oder teilweise fehlerhaft durchgeführt worden sind. Schadensersatzansprüche stehen uns nach den gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt zu.

Bei Kaufverträgen bestehen die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB mit folgender Maßgabe: Wir sind bei Wareneingang lediglich verpflichtet, die Lieferung auf offensichtliche, äußerlich erkennbare Mängel (insbesondere erkennbare Transportschäden, Falschliefereien und Mengenabweichungen) zu untersuchen und diese unverzüglich nach Ablieferung anzuzeigen. Auf anderweitige Mängel werden wir die Ware stichprobenartig untersuchen, sobald dies nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges tunlich ist und dabei feststellbare Mängel unverzüglich anzeigen. Die Rügepflicht für versteckte Mängel bleibt unberührt; deren Rüge ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von einer Woche nach Feststellung bei Ihnen eingeht.

Unsere Mängelansprüche verjähren 36 Monate nach Lieferung oder, im Fall von Maschinen, Anlagen oder Werkleistungen, nach Abnahme durch uns. In den in §§ 438 Nr. 2 BGB und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB geregelten Fällen gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von fünf Jahren ab Lieferung bzw. Abnahme. Die gesetzlichen Verjährungsfristen im Falle des Lieferantenregresses bleiben unberührt.

Für im Rahmen der Nacherfüllung ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

Die Zahlung des vereinbarten Kaufpreises bedeutet keine Anerkennung der Mangelfreiheit einer Lieferung.

8. Beigestelltes Material: Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als unser Eigentum zu kennzeichnen und für uns kostenlos, getrennt von anderem Material, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren. Es ist gegen Feuer- und Leitungswasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und wirtschaftlich zu verwenden. Eine eventuelle Verarbeitung erfolgt für uns als Hersteller.

9. Geschäftsgeheimnisse; Vertraulichkeit: Alle Angaben, Zeichnungen, Entwürfe und dergleichen, die Ihnen im Rahmen einer Bestellung überlassen werden, dürfen nicht für

einen fremden Zweck verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für Zeichnungen, die Sie nach unseren Angaben anfertigen. Sie sind verpflichtet, solche Unterlagen als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Für Schäden, die uns aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen, übernehmen Sie die Haftung, es sei denn, dass sie diese nicht zu vertreten haben. Sie erklären sich bereit, alle Ihnen zugänglich gemachten Unterlagen sowie Vervielfältigungen derselben auf unser Verlangen jederzeit herauszugeben.

10. Verletzung fremder Schutzrechte: Sie verpflichten sich, die Lieferungen und Leistungen so zu erbringen, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung im In- und Ausland fremde Schutzrechte nicht verletzt werden. Im Falle einer Verletzung solcher Schutzrechte werden Sie uns sowie unsere Abnehmer von allen etwaigen Ansprüchen freistellen, die aufgrund einer solchen Verletzung von dritter Seite gegen uns oder unsere Abnehmer erhoben werden, es sei denn, dass Sie die Verletzung nicht zu vertreten haben.

11. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften; Verhaltensstandards: Sie verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher Arbeitsschutz-, und Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften, die im Herstellungsland und in Deutschland gelten.

Sie verpflichten sich ferner zur Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere zur Bekämpfung von Geldwäsche sowie zur Einhaltung der Prinzipien des fairen Wettbewerbs. Sie haben durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass ihre gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter keine unangemessenen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, um Einfluss auf Geschäftsentscheidungen zu nehmen und auch selbst keine derartigen Vorteile annehmen.

Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Pflichten sind wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder im Falle eines langfristigen Vertrages, den Vertrag zu kündigen. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn besondere Umstände, insbesondere die Schwere des Verstoßes, unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen einen sofortigen Rücktritt bzw. eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

12. Anwendbares Recht; Gerichtsstand: Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Im Falle des Vertragsschlusses mit einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen sind für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag die Gerichte an unserem Geschäftssitz zuständig. Alternativ sind wir jedoch berechtigt, Sie bei den Gerichten Ihres allgemeinen Gerichtsstandes zu verklagen.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten zusätzlich für den Fall, dass wir Kosten für die Beschaffung von Betriebsmitteln durch Sie ganz oder teilweise übernehmen:

13. Beschaffung von Betriebsmitteln: Wenn wir die Kosten für die Beschaffung von Betriebsmitteln (einschließlich Werkzeugen, Modellen und Formen) ganz oder teilweise übernehmen, verschaffen Sie uns unmittelbar das Eigentum oder das Miteigentum an allen diesen Betriebsmitteln.

Sofern Sie die Betriebsmittel oder Teile davon von Dritten erwerben, ist vereinbart, dass Sie den Eigentumserwerb von dem Veräußerer unmittelbar für unsere Gesellschaft herbeiführen. Für den Fall, dass dieser unmittelbare Eigentumserwerb fehlschlägt, erklären Sie bereits jetzt die anschließende sofortige Übereignung der Betriebsmittel an uns. Diese Übereignung nehmen wir bereits jetzt an.

Sofern Sie die Betriebsmittel selbst fertigen, ist vereinbart, dass die hierfür erforderliche Verarbeitung von Ausgangsstoffen zum Zwecke des Eigentumserwerbs durch unsere Gesellschaft für diese als die alleinige Herstellerin oder, bei nur teilweiser Kostenbeteiligung, als Mitherstellerin erfolgt.

Unser Eigentumsanteil an den Betriebsmitteln, den wir im Falle einer lediglich teilweisen Kostenbeteiligung erwerben, bestimmt sich nach dem Verhältnis unseres Kostenbeitrags zu dem Herstellungswert der Betriebsmittel. Er beträgt mindestens 50%.

Bei Vorauszahlungen, welche wir Ihnen nur darlehnsweise für die Herstellung von Betriebsmitteln zuwenden, wird uns das Eigentum daran stets sicherungsweise eingeräumt.

Die Übergabe wird in allen Fällen dadurch ersetzt, dass Sie mit uns bereits jetzt vereinbaren, dass Sie die betreffenden Betriebsmittel in gleicher Weise verwahren wie beigestelltes Material. Für Instandhaltung, Pflege und Versicherung der Betriebsmittel sind Sie verantwortlich.

Wir sind jederzeit berechtigt, die Betriebsmittel in Augenschein zu nehmen. Wir sind ferner berechtigt, die Betriebsmittel in unseren unmittelbaren Besitz zu nehmen und zu diesem Zweck selbst oder durch Beauftragte die Betriebsmittel in Ihrem Betrieb abzubauen. Für einen etwaigen Restwert unter Berücksichtigung unseres Miteigentumsanteils und des bisherigen Verschleißes werden wir Sie dann bar abfinden. Gegen unseren Herausgabeanspruch können Sie, gleich aus welchem Rechtsgrund, kein Zurückbehaltungsrecht und/oder sonstige Einwendungen geltend machen.

Die Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Anforderungen während des Betriebs der Betriebsmittel sowie im Zusammenhang mit der Instandhaltung und Pflege liegt ausschließlich bei Ihnen.

Sie gestatten uns den Zutritt zu den Betriebsmitteln zwecks Ausübung unserer Rechte. Der Zutritt muss innerhalb der üblichen Betriebsstunden erfolgen.

Stand: August 2017